

„Die Wortwahl ist menschenverachtend“

Zeitung spricht nach Brandunglück von „Flambiertem Döner“

Eine Berliner Zeitung berichtet online unter der Überschrift „Flambierter Döner? Schnellimbiss in der Sonnenallee explodiert“ über mehrere Explosionen im Erdgeschoss eines Hauses im Berliner Bezirk Neukölln. Das Restaurant sei ausgebrannt; vier Personen seien verletzt worden, zum Teil schwer. Sie seien vom Rettungsdienst behandelt und anschließend in umliegende Krankenhäuser gebracht worden. Die Redaktion hat den Beitrag einige Stunden später aktualisiert und die Überschrift geändert. Sie lautet nunmehr: „Explosion in Schnell-Imbiss in der Neuköllner Sonnenallee“. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits acht von 13 Beschwerden beim Presserat eingegangen. Zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung war die Ursache der Explosionen unbekannt. In Neukölln hatte es zuvor sowohl eine Serie von Brandanschlägen mit mutmaßlich rechtsextremem Hintergrund als auch eine Serie von Brandstiftungen gegen Autos ohne erkennbaren politischen Hintergrund gegeben. Die Polizei geht davon aus, dass Explosionen und Brand im Restaurant an der Sonnenallee auf unsachgemäßen Umgang mit Gasflaschen zurückzuführen sind. Mehrere Beschwerdeführer sehen in der ursprünglichen Überschrift einen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Wortwahl in der Überschrift sei menschenverachtend. Einige Leser fühlen sich an den Begriff „Döner-Morde“ für die Anschläge des NSU erinnert. Es handele sich – so äußern sich einige – auch nicht um ein türkisches, sondern ein libanesisches Restaurant. Im Beitrag würden alle Völker und Küchen des muslimischen Kulturraums über einen Kamm geschoren und so rassistische Stereotypen bedient. Die Redaktion nimmt zu den Beschwerden nicht Stellung.

Die erste Überschrift in der Online-Berichterstattung zieht das Leid der Opfer ins Lächerliche. Darin liegt eine schwere Verletzung des Ansehens der Presse nach Ziffer 1 des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Aussage der Überschrift verhöhnt die Opfer in ihrem Leid. Diese Darstellung schadet dem Ansehen der gesamten Presse. Einen Verstoß gegen Ehre und Menschenwürde der Opfer bzw. eine Diskriminierung der Opfer erkennt der Ausschuss nicht, da über deren Identität im Beitrag nichts bekannt wird. Die sorgfaltswidrige Falschbezeichnung des arabischen Restaurants fällt bei der Beurteilung des Falles nicht ins Gewicht.

Aktenzeichen:0687/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge